

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie, M.Sc.  
Hochschule: Charlotte Fresenius Hochschule  
Standort: München, Wiesbaden  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die den Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StakV) (verkürzte Auflagenfrist: 12.04.2026)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungs- und Auflagenvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, allerdings hat die Hochschule mit Antragseinreichung weitere Unterlagen vorgelegt, die die im Akkreditierungsbericht genannten Monita adressieren, weshalb der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### I. Auflagen

**Auflage 1 - Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 StakV)**

Auf S. 21 schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor:

"Für die Studienstandorte Wiesbaden und München ist die Besetzung der Professuren im Umfang von jeweils 0,75 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 0,75 VZÄ vor Beginn des dritten Semesters anzugeben. Für beide Studienstandorte ist zudem ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen."

Der Akkreditierungsrat erteilt den ersten Teil der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage angepasst an seine Spruchpraxis. Für deren Begründung verweise er auf den Akkreditierungsbericht, S. 20-21. Aus der Stellungnahme der Hochschule geht hervor, dass curriculare Überarbeitungen zur Anpassung der Personalplanung geführt haben. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Bezüglich des zweiten Teils der Auflage nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis, dass die Hochschule mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt hat. Anlage 3.3 ist eine Personalaufwuchsplanung; dieser Teil des Monitums ist erfüllt.

Da eine Aufnahme des Studienbetriebs bereits zum 01.10.2025 geplant ist, wird die Auflage aufgrund der besonderen Dringlichkeit mit einer verkürzten Frist zur Erfüllung von sechs Monaten ausgesprochen. Da der Akkreditierungsrat bzgl. der Verkürzung der Frist erheblich vom Vorschlag des Gutachtergremiums abweicht, hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.10.2025 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

**II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

Auflagenvorschlag 1 zu den Qualifikationszielen und Abschlussniveau (§ 11 StakV):

Die Gutachtergruppe hat folgende Auflage vorgeschlagen:

Auf S. 13 schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage vor:

„Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss genauer auf die Studieninhalte abgestimmt werden. Dabei muss zum Ausdruck kommen, für welche der vielfältigen, sehr verschiedenen Arbeitsbereiche der Rechtspsychologie oder forensischen Psychologie die Absolvent:innen eine besondere Kompetenz erwerben.“

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht, S. 12 darauf hin, dass die aufgelisteten Qualifikationsziele und Kompetenzen bezogen auf die Rechtspsychologie in zwei Semestern nicht derart komplett erworben werden könnten, dass die Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium in den vielfältigen Arbeitsbereichen der Rechtspsychologie gleichermaßen kompetent seien. Aus ihrer Sicht spielt auch die jeweilige berufliche Praxis und damit verbundene Erfahrungen, zum Beispiel in Richtung stetige Ausweitung der Erkenntnisse und Vorgehensweisen, eine wichtige Rolle bei der Komplettierung des individuellen Kompetenzprofils. Zudem gehe die je spezifische Sachkunde,

beispielsweise bei einer Gutachtenerstellung, zumeist deutlich über das im Studium vermittelte Wissen hinaus und müsse daher im Rahmen der beruflichen Praxis, etwa durch spezifische Fort- und Weiterbildungen, erworben oder aktualisiert werden. Dies solle auch in einer niederschwelligeren Beschreibung der Qualifikationsziele zum Ausdruck kommen. Aus diesem Grund müsse die Beschreibung der Qualifikationsziele überarbeitet und genauer auf die Studieninhalte abgestimmt werden.

Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt. Darin gibt die Hochschule zunächst an, die Studiengangsbezeichnung angepasst zu haben. Sie laute nun „Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie“, was auch hinsichtlich der „Titelsicherheit“ für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs umgesetzt worden sei. Zudem sei das Curriculum im Hinblick auf Empfehlungen für Masterstudiengänge in der Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) angepasst worden. Laut Stellungnahme umfassten „diese Anpassungen [...] sowohl die Umfänge von ausgewählten Modulen sowie die Hinzunahme einzelner Lehrveranstaltung (LV) im ersten, zweiten und vierten Semester sowie eine umfangreichere Überarbeitung der rechtspsychologischen Inhalte, der Modul- und Lehrveranstaltungstitel als auch der Lernziele und Lehrinhalte im dritten Semester. Im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Überarbeitung sind auch die Inhalte der Weiterbildung zum:zur Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie, wo möglich, berücksichtigt“.

Die Schwerpunkte, die für das dritte und vierte Semester geplant gewesen seien, seien zu einem Wahlpflichtbereich geändert worden. Diese bestünden nun nicht mehr aus jeweils zwei Modulen mit einem Gesamtumfang von 16 CP, die einem thematischen Schwerpunkt zugeordnet seien, sondern aus zwei Modulen zu vertiefenden Anwendungsbereichen des Strafrechts (Schuldfähigkeit und Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose). Auch sei das Modul zur familienrechtlichen Begutachtung nun Bestandteil des Pflichtcurriculums. Diese Änderungen seien im Studienverlaufsplan und Modulhandbuch sowie in einer in der Stellungnahme enthaltenen Übersicht dargestellt.

Die Hochschule gibt zudem an, dass die Änderungen des Curriculums eine Anpassung der Personalplanung nach sich gezogen habe.

Außerdem gibt die Hochschule an, dass auch die Lernergebnisse angepasst worden seien, was zu einer Überarbeitung der Qualifikationsziele innerhalb des Qualifikationsprofils und einer Präzisierung der Lernergebnisse geführt habe. Das Qualifikationsprofil stelle die Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen dar, die mit Abschluss dieses Studiengangs vor allem für die psychologische Begutachtung insbesondere in familien- und strafrechtlichen Verfahren ausgebildet seien. Mit Abschluss des Studienganges bestehe für die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zum Übergang in eine postgraduale Weiterbildung zum/zur Fachrechtspsycholog/-in für Rechtspsychologie. Das überarbeitete Qualifikationsprofil finde sich in der Modulbeschreibung, in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Hochschule intensiv mit den vom Gutachtergremium formulierten Empfehlungen und Auflagenvorschlägen auseinandergesetzt hat. Der Akkreditierungsrat nimmt außerdem die überarbeiteten Studiengangsdokumente sowie den geänderten Studiengangstitel zur Kenntnis und stellt fest, dass die Beschreibung der Qualifikationsziele auf die Studieninhalte abgestimmt ist und deutlich wird, für welche der Arbeitsbereiche der Rechtspsychologie die Absolventinnen und Absolventen eine besondere

Kompetenz erworben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11, 12 Abs. 1 Satz 2 StakV geregelten Kriteriums kein Auflagenrelevanter Mangel besteht. Die vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

**Auflagenvorschlag 2 zum Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):**

Auf S. 18 schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage vor:

"Bezogen auf den rechtspychologischen Studienanteil im dritten und vierten Semester besteht curricularer Überarbeitungsbedarf, der auch fachlich-inhaltliche Aspekte im Modulhandbuch betrifft. 1. Die rechtspychologische Begrifflichkeit im Modulhandbuch ist zu präzisieren. 2. Das Pflichtpraktikum ist curricular im zweiten Studienabschnitt zu platzieren. 3. Die betreuende Person in der Praxiseinrichtung muss neben einem Master- oder Diplomabschluss in einem psychologischen Studiengang zudem über eine einschlägige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Rechtspychologie verfügen. Dies ist auch in der Regelung des Pflichtpraktikums in § 7 der Prüfungsordnung zu verankern. 4. Die Musterlösungen im Interviewleitfaden und im Bewertungsraster für das Auswahlverfahren der Studierenden sind zu überarbeiten."

Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme nebst Anlagen zur Sachstandsdarstellung ergänzt. Darin legt die Hochschule dar, dass die rechtspychologischen Studienanteile überarbeitet worden seien (vgl. ursprünglich vorgesehene Auflage 1). Dabei seien sowohl einzelne Module komplett ausgetauscht als auch verbleibende Module fachlich-inhaltlich überarbeitet und dabei die rechtspychologischen Begrifflichkeiten präzisiert worden, was sich besonders in den Lernergebnissen und Lehrinhalten niederschlage.

Die Hochschule argumentiert, dass das Argument der Gutachtergruppe, den Zeitpunkt des Pflichtpraktikums zu verlegen, hinfällig sei, weil die Überarbeitung des Curriculums und die Anpassung der Studiengangsbezeichnung auf „Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspychologie“ zu einer fachlich-inhaltlichen Verbreiterung des Studienganges führten, der zwar einen rechtspychologischen Schwerpunkt setze, aber auch grundlegende psychologische Kompetenzen vermitte und gemäß den Empfehlungen der DGPs zu einem Abschluss M.Sc. Psychologie führe. Auch die Anforderungen an die betreuende Person (vgl. Satz drei der Auflage) müsse dementsprechend nicht geändert werden. Bzgl. Satz vier der Auflage legt die Hochschule einen überarbeiteten Interviewleitfaden auf Basis der Titeländerung und der fachlich-inhaltlichen Überarbeitung des Curriculums vor.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Hochschule intensiv mit den vom Gutachtergremium formulierten Empfehlungen und Auflagenvorschlägen auseinandergesetzt hat. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule die Studiengangsbezeichnung geändert und die Studiengangsdokumente inkl. des Interviewleitfadens entsprechend angepasst und auch in fachlich-inhaltlicher Hinsicht gemäß den Gutachtervorschlägen überarbeitet hat. Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der Hochschule bezüglich des Pflichtpraktikums und der betreuenden Person in Praxiseinrichtungen folgen und hält diesen Teil der Auflage vor dem Hintergrund der Änderungen am Studiengang für obsolet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit den in der Auflage formulierten Monita Rechnung

getragen wurde und das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV geregelten Kriteriums kein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Die vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

### Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusegnen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

